

BÜV BauPro • Postfach 10 04 64 • 47004 Duisburg

Frau  
apl. Prof. PD Dr.-Ing. habil. Angelika Mettke  
BTU Brandenburgische Technische Universität Cottbus – Senftenberg  
Arbeitsgebiet Bauliches Recycling  
Siemens-Halske-Ring 8  
03046 Cottbus

Herrn  
Dr. Bernard Wroński  
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft  
des Landes Brandenburg, Referat 52 – Abfallwirtschaft  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13  
14467 Potsdam

**Ansprechpartner:**  
Markus Schumacher  
☎ 0203 99239-50  
schumacher@  
baustoffverbaende.de

**Sekretariat:**  
Eveline Bechtold  
☎ 0203 99239-42  
bechtold@  
baustoffverbaende.de

FAX: 0203 99239-98

BÜV BauPro 2018-23

**9. Juli 2018**

## **Stellungnahme des BÜV BauPro zum Brandenburger Leitfaden „Qualitätssicherung für RC-Baustoffe“ Steigerung der Ressourceneffizienz des Recyclings von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen**

Sehr geehrte Frau Professorin Mettke,  
Sehr geehrter Herr Dr. Wroński,

den o. g. Leitfaden begrüßen wir in der Intention, der Praxis Übersicht und Hilfestellung zu bieten, ausdrücklich. Nach eingehender Lektüre und Austausch mit unseren regionalen Mitgliedverbänden (allesamt Gütegemeinschaften) sehen wir uns jedoch veranlasst, auf einige fachliche Unschärfen und Defizite hinzuweisen sowie insbesondere das Neutralitätsprinzip einzufordern. Hierzu erlauben wir uns wie folgt auszuführen:

### **1 Auf Seite 19**

weist der Leitfaden sehr ausführlich darauf hin, dass der Hersteller sich freiwilligen Qualitätssicherungssystemen anschließen kann und empfiehlt dabei ein RAL-System.

Wir halten diese Darstellung für unausgewogen und unangemessen. Gerade öffentliche Stellen sollten als Herausgeber von Leitfäden hier ausreichend sensibel sein und einseitige Bevorzungen vermeiden. Zudem leitet die Darstellung ausschreibende öffentliche Stellen in die Irre, wenn der Eindruck entsteht, dass hier ggf. eine Forderung abgeleitet werden könne. Eine Forderung nach nicht akkreditierten Gütesystemen stellt einen Verstoß gegen die EU-Vergaberichtlinie dar, was durch einschlägige Rechtsprechung in einer anderen Branche (Oberlandesgericht Düsseldorf, VII-Verg 20/16; [www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2016/VII\\_Verg\\_20\\_16\\_Beschluss\\_20161214.html](http://www.justiz.nrw.de/nrwe/olgs/duesseldorf/j2016/VII_Verg_20_16_Beschluss_20161214.html)) bereits bestätigt wurde.

Bei genauerem Studium des beschriebenen freiwilligen RAL-Systems stellt sich ferner heraus, dass hier keine Prüf- oder Überwachungstätigkeit geleistet wird, die über das im existierenden Normen- und Regelwerk geforderte Maß hinausgeht.

## **2 Auf Seite 31 steht:**

*„Die Zertifizierung der WPK erfolgt durch eine notifizierte Stelle (in Deutschland: DIBt) auf der Grundlage einer Erstinspektion des Aufbereitungsbetriebes und der WPK sowie der kontinuierlichen Überwachung, Beurteilung und Bestätigung der WPK Fremdüberwachung). Die Zertifizierung der WPK erfolgt durch die notifizierte Stelle; u. a. im NANDO-Verzeichnis gelistet.“*

Hier verhält es sich wie folgt: Das DIBt ist keine notifizierte Stelle, sondern notifiziert die Zertifizierungsstelle (auf Grundlage einer nachgewiesenen Akkreditierung). Damit ist das DIBt notifizierende Stelle in Deutschland und die Zertifizierungsstelle die notifizierte (durch das DIBt benannte) Stelle.

Hinzu kommt, dass der Begriff der Fremdüberwachung im EU-Bauproduktenrecht nicht existiert, sondern dass dieser in seinen komplexen Abstufungen der Aufgaben von Drittstellen in der BauPVO beschrieben wird (Systeme 1+ bis 4). Das Fließbild zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit ist u. E. nicht eindeutig, und die Fremdüberwachung wie vor beschrieben, ist unangebracht.

## **3 Auf Seite 32 steht:**

*„Welche Inhalte im Detail das EG-Zertifikat und die Konformitätserklärung enthalten müssen, sind in ZA.2.2 DIN EN 12620 erläutert; die CE-Kennzeichnung und Etikettierung in ZA.3.“*

Seit 2013 gilt die EU-BauPVO. Sie überregelt damit u. U. auch alle untergesetzlichen Dokumente, wie den Anhang ZA einer Norm, die noch unter der EU-BPR entstand. EN 12620 Anhang ZA 2.2 und ZA.3 der Norm sind quasi abgelöst und die Konformitätserklärung wurde durch die Leistungserklärung abgelöst. Die Regeln zur CE Kennzeichnung regelt die BauPVO nach, so dass der „alte“ Anhang ZA nur bedingt noch zutrifft. Das EG-Zertifikat heißt nun „Zertifikat über die Werkseigene Produktionskontrolle“ (gemäß System 2+). In der Darstellung des Leitfadens werden altes und neues Regelwerk vermischt und dies verunsichert die Praxis.

Eine Anfrage z. B. an den Normenausschuss Gesteinskörnungen des DIN NA Bau oder an eine Zertifizierungsstelle, die in diesem Bereich tätig ist, hätte hier sicherlich zu klaren Formulierungen beitragen können.

## **4 Weiter steht auf Seite 32:**

*„Da für die Bewertung der Alkaliempfindlichkeit der Gesteinskörnungen europaweit kein einheitliches Bewertungsverfahren existiert, führt die Überwachung und Zertifizierung zur verbindlichen Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Angabe der Zertifizierungsstelle.“*

Dies trifft seit dem 16.10.2016 so nicht mehr zu. Mit Umsetzung des EuGH-Urteils C 100/13 entfällt die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen für alle CE-gekennzeichneten Bauprodukte, vgl. Bauregelliste und entsprechende Bekanntmachungen des DIBt. Alle Festlegungen der Alkali-Richtlinie des DAfStb werden jedoch fortgeführt, in fortbestehender Ermangelung eines europäischen Verfahrens. Zertifikate zur Richtlinie werden aufgrund der aktuellen Rechtssituation freiwillig erteilt und die Empfindlichkeitsklasse in der Leistungserklärung angegeben.

Im Zusammenhang mit den obigen Ausführungen ist Tabelle 3 nicht korrekt.

## 5 Auf Seite 37 steht:

*„...die europäische Norm DIN EN 13285 „Ungebundene Gemische“; deutsche Fassung EN 13285:2010 wird in Deutschland durch die TL SoB-StB / TL G SoB-StB mit den im Anhang ZA enthaltenen Festlegungen umgesetzt.“*

EN 13285 ist nicht harmonisiert und hat daher keinen Anhang ZA. Auch die TL haben keinen Anhang ZA.

## 6 Auf Seite 38 steht:

*„D.h., bis zum Vorliegen der hDIN EN 13285 gilt dies, auch für ungebundene Gemische nach TL SoB-StB, Füllsand oder Vorsiebmaterial...“*

Eine harmonisierte DIN EN kann es nicht geben, DIN EN ist lediglich die Übersetzung einer EN, unbenommen ob letztere harmonisiert, also hEN ist oder nicht. hEN bleibt stets auf die verhandelte englischsprachige Originalfassung beschränkt.

Vorsiebmaterial und Füllsande entsprechen nicht dem Verwendungszweck nach EN 13285. Sie werden daher auch nach der künftigen Harmonisierung der EN 13285 weder Gegenstand dieser Norm noch CE-kennzeichnungspflichtig (es sei denn das Mandat M 124 an CEN würde – unwahrscheinlicher Weise entsprechend erweitert).

## 7 Auf Seite 39 steht:

*„Sind RC-Unternehmen außerdem freiwillig nach RAL-zertifiziert, wird dem Kunden ein zusätzlicher Qualitäts-Sicherheitsbonus eingeräumt.“*

Diese vollkommen dem Neutralitätsprinzip widersprechende Festlegung ist, wie bereits oben ausgeführt, nicht haltbar und bedarf aus unserer Sicht der ersatzlosen Streichung. Wir verweisen noch einmal ausdrücklich auf die einschlägige Rechtsprechung und die Tatsache, dass der beschriebene „Qualitäts-Sicherheitsbonus“ gerade für die dem Normen- und Regelwerk unterliegenden Baustoffe faktisch nicht existent ist.

## 8 Auf Seite 40 steht:

*Um die Qualitätssicherungssysteme für RC-Baustoffe bundesweit zu vereinheitlichen (Prüfung, Überwachung, Zertifizierung), ist seitens der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung und des Deutschen Abbruchverbandes am 07.02.2018 eine neue Bundesgeschäftsstelle ins Leben gerufen worden. Spätestens Anfang 2019 soll die neue Gesellschaft ihre operative Tätigkeit aufnehmen. Das wäre ein wichtiger Schritt in Richtung einer vereinheitlichten verpflichtenden Güteüberwachung für das Inverkehrbringen von rezyklierten Gesteinskörnungen bzw. von Ersatzbaustoffen auf der Grundlage europäischer und nationaler Normen sowie die damit verbundene Verpflichtung zur Kennzeichnung solcher Produkte.*

In einem offiziellen Leitfaden des Landes sollten Absichtserklärungen von einzelnen Interessengruppen oder Organisationen nicht aufgenommen werden, zumal hier auf bundeseinheitliche Verfahrensweisen abgehoben wird, die es an anderer Stelle bereits seit Jahrzehnten gibt. Anstatt ein „neues, umfassendes System“ einseitig mit Vorschusslorbeeren zu versehen, empfehlen wir, bewährte und umfassende, erfahrene

Systeme und Überwachungsgemeinschaften nach TL G SoB-StB, Abschn. 3.1 auch für den Einsatz in Ihrem Land zuzulassen. Der Leitfaden sollte in keinem Fall den Eindruck erwecken, dass es noch keine geeigneten Systeme gibt. Es gibt sie seit langem – nur nicht zugelassen in Ihrem Land. Für einen entsprechenden Austausch über die Gründe und mögliche Lösungen bieten wir uns Ihnen gerne an.

## Fazit

Ausgehend von den vorgenannten Punkten regen wir hiermit den Beginn eines fachlichen Dialogs und des Austausches mit Ihnen im Interesse der Sache des qualitativ hochwertigen, zertifizierten Baustoff-Recyclings und der entsprechenden Recycling-Baustoffe an.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und freuen uns auf den Austausch mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Min. Markus Schumacher  
Geschäftsführer